

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	49/22
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☒ Barrierefreiheit
	☒ Gleichstellung
	☒ Finanzen
Eingang am:	11.04.2022
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Töpfer
	extern:	

TOP:	
------	--

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	18.05.2022	7.	A	V	einstimmige Annahme
Finanz- und Vergabeausschuss	31.05.2022	7.	A	V	
Gemeinderat	01.06.2022	15.	B	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung der Hundesteuersatzung.

Finanzielle Auswirkung:

☐ nein ☒ ja, in folg. Höhe: 750,00 €

Deckungsvorschlag: ☒ Haushaltsplan :
☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle: 61.11.00.00/40320100

Begründung:

Die CDU-Fraktion beantragt die Freistellung von Jagdgebrauchshunden von der Hundesteuer. In der gültigen Hundesteuersatzung ist für Jagdgebrauchshunde keine Steuerbefreiung vorgesehen, sondern eine 50 %ige Steuerermäßigung.

Zur Hege des Wildes und damit u. a. zum Erhalt eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes gehört auch der Einsatz brauchbarer Jagdhunde. Ferner ist die Jagd nach den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, also v. a. auch tierschutzgerecht, auszuüben.

Die Haltung von Jagdgebrauchshunden ist kein Luxus zur Selbstverwirklichung. Die Hunde entstammen jagdlichen Leistungszuchten, erfahren eine qualifizierte und an jagdlichen Aufgaben orientierte Ausbildung und legen spezielle Prüfungen ab – alles auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung und im Interesse des Allgemeinwohls

Die Verwaltung schlägt vor, den § 8 der Hundesteuersatzung um einen Steuerbefreiungstatbestand zu erweitern und damit verbunden im § 9 Satz 3 zu streichen.

Der § 8 wird wie folgt ergänzt. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Das Ablegen der Jagdeignungsprüfung ist durch ein entsprechendes Prüfzeugnis nachzuweisen. Außerdem ist durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, dass der Halter des Hundes Jagdausübungsberechtigter ist.

Durch den Erlass der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde erkennt die Stadt Naumburg (Saale) die außerordentliche Leistungsbereitschaft der örtlichen Jägerschaft an. Dem gegenüber steht ein vergleichsweiser geringer finanzieller Verlust von 750 € für die Stadt. Aktuell sind 15 Jagdgebrauchshunde erfasst.

Im Zuge der Einarbeitung erforderlicher Anpassungen in bestehenden Satzungen der Stadt Naumburg (Saale) werden regelmäßig die zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen auf deren Aktualität überprüft. Das Hundegesetz (HundeG LSA) sowie die Hundeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HundeV LSA) definieren dabei insbesondere den Begriff „gefährliche Hunde“. Die 5. Änderungssatzung greift diesen Sachverhalt auf. Im § 6 Steuersatz wird daher der Begriff „Kampfhunde“ ersetzt durch „gefährliche Hunde“ nebst Definition und Herleitung typischer gefährlicher Rassen.

Armin Müller
Oberbürgermeister

Anlagen:

5. Änderungssatzung Hundesteuer
Hundesteuersatzung ab 2023